

# **Statuten**

**\*\*\*\*\***

*des Quartiervereins "Am Tannberg" (Gemeinde Schenkon)  
gegründet am 7. Mai 1982*

## **A. Name und Sitz des Vereins**

*Art. 1*

*Unter dem Namen "Quartierverein am Tannberg" besteht in Schenkon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.*

## **B. Zweck**

*Art. 2*

*Der "Quartierverein am Tannberg" bezweckt bei politischer und konfessioneller Neutralität:*

- a) Wahrung aller gemeinsamen Interessen der Mitglieder*
- b) Erhaltung und Förderung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier*
- c) Pflege von Kontakten unter den Vereinsmitgliedern und den Quartierbewohnern*

## **C. Mittel**

*Art. 3*

*Der Quartierverein sucht seine Ziele zu erreichen durch:*

- a) aktive Teilnahme der Mitglieder an geeigneten Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes*
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder*
- c) Zinsen des Vereinsvermögens*
- d) freiwillige Zuwendungen*
- e) Erträge aus Vereinsanlässen*

## **D. Organisation**

*Art. 4*

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) Generalversammlung*
- b) Vorstand*
- c) Rechnungsrevisoren*

*Art. 5*

*Generalversammlung:*

*Der Generalversammlung als oberstes Organ stehen alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen.*

*Art. 6*

*Der Verein versammelt sich:*

- a) einmal im Jahr zur ordentlichen Generalversammlung*
- b) ausserordentlicher Weise so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.*

*Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus.*

*Art. 7*

*Vorstand:*

*Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.*

*Art. 8*

*Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und 3 - 7 Beisitzern.*

*Art. 9*

*Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.*

*Art. 10*

*Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung auf die des Vizepräsidenten. Sie muss auch erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.*

*Art. 11*

*Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.*

*Art. 12*

*Präsident und/oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.*

*Art. 13*

*Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie die Vereinsversammlung Protokoll.*

*Art. 14*

*Rechnungsrevisoren:*

*Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.*

**E. Mitgliedschaft**

*Art. 15*

*Die Mitgliedschaft kann erworben werden:*

- a) von Einzelpersonen die im Quartier wohnen oder aufgewachsen sind, (ab vollendetem 16. Altersjahr).*
- b) von Familien die im Quartier wohnen*
- c) von natürlichen und juristischen Personen die an den Art. 2 umschriebenen Zwecke interessiert sind.*

*Art. 16*

*Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Einzahlung des Jahresbeitrages.*

*Art. 17*

*Der Jahresbeitrag beträgt:*

- a) für Einzelpersonen Fr. 15.--*
- b) für Familien Fr. 20.--*
- c) für die unter Art. 15c aufgeführten Mitglieder Fr. 50.--*

*Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.*

*Art. 18*

*Bei Familienmitgliedschaft sind 2 Personen (ab vollendetem 16. Altersjahr) zur Stimmabgabe berechtigt, die aber an der Versammlung anwesend sein müssen.*

*Art. 19*

*Der Austritt kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.*

*Art. 20*

- a) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Quartiervereins in erheblichem Masse gefährdet oder schädigen. Dazu braucht es die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.*
- b) Bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des betreffen Mitgliedes.*

*Art. 21*

*Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.*

**F. Auflösung**

*Art. 22*

*Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter acht gesunken ist oder wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung für die Auflösung stimmen. In diesem Falle sind die Protokolle und alle wichtigen Akten beim Gemeinderat von Schenkon zu deponieren, der sie allenfalls einem später entstehenden Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung stellt.*

*Nach Auflösung des Quartiervereins entfällt das Vereinsvermögen sofort zu Gunsten der Schulbibliothek Schenkon.*

**G. Schlussbestimmung**

*Art. 23*

*Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung am 7. Mai 1982 im Restaurant Zellfeld in Schenkon genehmigt und treten sofort in Kraft.*

*Schenkon, den 20. Mai 1982*

*Präsident*

*Vizepräsident*

*Schrepfer René  
(signiert)*

*Hunkeler Kurt  
(signiert)*